

- Krim 1995, S. 203–211. Lesenswert insoweit auch BGH, NStZ-RR 2002, 203.
- 14 Vgl. nur die unterschiedlichen Bewertungen in BGH vom 1.9.2005, Az. 4 StR 290/05; BGH, NJW 2005, 996; BGH, NStZ-RR 2004, 324; BGH, StV 2003, 670; BGH, NStZ 2002, 540; BGH, StraFo 2001, 264; BGH, NStZ 2001, 88.
- 15 Skeptisch ist auch Thomas Fischer, StGB-Komm, 56. Aufl. 2009, § 211 Rn. 28, der bezweifelt, dass die Unfähigkeit von Tätern, das Verlassenwerden zu ertragen, eine Verzweiflung darstellt, die per se niedrige Beweggründe ausschließt.
- 16 Auch bei Trennungstötungen entspringt die Motivation einem Besitzdenken, bei dem die Frau keinem anderen, aber auch nicht sich selbst gehören darf, dazu ausführlich Dagmar Oberlies, Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen, 1995, S. 79 ff.
- 17 Vgl. BGH vom 1.9.2005, Az. 4 StR 290/05; LG in BGH, NStZ 2004, 620; BGH, NJW 2004, 1466.
- 18 Ähnlich schon BGH, StV 2001, 228 – eine Verurteilung wegen Mordes erfolgte in diesem Fall daher auch nur, weil der Angeklagte nicht lediglich seine geschiedene Ehefrau, sondern auch deren Familie „auslöschte“.
- 19 VGl. dazu Regina Harzer, in: Beate Rudolf (Hg.), Geschlecht im Recht, 2009, S. 124 (126 ff.).
- 20 Vornehmlich in diesem Kontext ist der bekannte Slogan „Das Private ist politisch!“ zu verstehen und zu würdigen. Gewalt im Privatbereich wird in dem Moment, in dem sie als Gewalt erkannt werden kann, in der Tat zu einem erheblichen politischen Belang. Die Legitimation des Staates selbst steht auf dem Spiel, denn das staatliche Gewaltmonopol garantiert im Privatbereich nicht die Sicherheit, aus der es auch für den öffentlichen Bereich seine Legitimation zieht.
- 21 Zu diesen Erklärungsansätzen sowie weiteren Faktoren vgl. statt vieler: Margrit Brückner, Wege aus der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, 2. A. 2002; Sonya Gabriel, Gewalt in Ehe und Partnerschaft, 2004; Carol Hagemann-White, in: Gerhard/Limbach (Hg.), Rechtsaltag von Frauen, 1988, S. 91–102; Marion Leuze-Mohr, Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone, 2001; Detlef Schröder/Peter Pezolt (Hg.), Gewalt im sozialen Nahraum I, 2004; Lenore Walker, The Battered Woman Syndrome, 1984; Wanja Andreas Welke, Der „Haustyrannenmord“ im deutschen Straf-System, ZRP 2004, 15 ff. Eine sehr eindrückliche Schilderung aus der Perspektive einer Betroffenen gibt bsw. der Comic von Rosalind B. Penfold, Und das soll Liebe sein? Geschichte einer bedrohlichen Beziehung, 2006.
- 22 Dagegen warnt Belinda Morrissey, When Women kill, 2003, ausdrücklich davor, ihren Misshandler tötende Frauen zu entschuldigen oder zu viktimisieren, sie seien vielmehr als rationale und zielorientierte Subjekte zu behandeln und in den hier diskutierten Fällen durch self-defence gerechtfertigt und keineswegs krank. Anders versucht Rudolf Rengier, NStZ 2004, S. 233 (238 f.), mit durchaus überzeugenden Argumenten, die persönlichen Grenzen der Betroffenen als Zumutbarkeitsfrage zu reformulieren.
- 23 Zur Problematik auch Aldo Legnaro/Astrid Aengenheister, KJ 1995, 188 (196).
- 24 Eine herausragende Zusammenfassung und Bewertung aktueller Studien bietet GiG-net (Hg.), Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis, 2008, S. 19–48; die weiteren Beiträge in diesem Band bieten Perspektiven und Erfahrungen zu Prävention, Intervention und Unterstützung.
- 25 Entwickelt in seinem Spätwerk: Johan Galtung, Frieden mit friedlichen Mitteln, 1998.
- 26 So der schöne und treffende Titel eines Beitrages von Ulrike Brandfaß/Sandra Glammeyer/Claudia Hornberg, IFFOnZeit 1/2009, S. 7–18, in dem ein Ansatz vorgestellt wird, der gewaltbetroffenen Frauen Wege zu psychosozialer Unterstützung eröffnen soll, also praktische Antworten auf die Frage bietet, wie staatliche Hilfsangebote Wirkung für sie entfalten können.

Integrativer Umgang mit Kriminalität –

kriminalpolitische Konzepte in Kanada

Das von Claudio Domenig im Heft 1/2009 vorgestellte Kreis-Modell beleuchtet anschaulich die Vorzüge eines integrativen Umgangs mit Kriminalität. Dieser Umgang wendet sich den Verletzten einer kriminellen Tat zu und bezieht alle Personen ein, die auf Täter- und Opferseite bei der Aufarbeitung der Tat zu beteiligten sind. Der Verfasser beschreibt auch die Schwierigkeiten, die einer Übertragung des Modells auf unsere Gesellschaft entgegen stehen. Diese Probleme veranschaulicht der folgende Artikel.

Der Beitrag beschreibt, aus welchen kulturellen Wurzeln das Kreismodell entstanden ist und macht deutlich, dass dieses Modell für seine Funktionstüchtigkeit eine Kultur an Gemeinsinn und Gemeinschaftlichkeit voraussetzt, die es in unserer Gesellschaft nicht mehr gibt. Wir sind deshalb in unserer beziehungsfernen Gesellschaft weit davon entfernt, dieses Kreismodell unverändert übernehmen zu können. Der Artikel verweist insofern auf Zusammenhänge von Kultur und Recht, die in der Rechtspraxis zu bedenken sind und veranschaulicht am Beispiel von Kanada ausführlich, wie verschiedene kulturelle Vorstellungen im

Strafprozess miteinander verbunden werden können.

A. Das kanadische Rechtssystem

In Kanada gehören nach einer demografischen Erhebung aus dem Jahre 2006 circa 3,8 % der Bevölkerung einer Gruppe an, die sich im Wesentlichen aus Angehörigen der Ursprungsbewölkerung der Indianer, der Inuit und der Métis (Nachfahren aus Verbindungen von Europäern und Indianern) zusammensetzt. Die Inhaftierungsrate indigen Kanadier ist um ein Vielfaches höher als die der Gesamtbevölkerung. Sie sind in kanadischen Gefängnissen mit 12% Anteil an Gefängnisinsassen deutlich überrepräsentiert. Betroffen sind insbesondere indigene Jugendliche und Männer (Skoog 1996: 118). Ihre hohe Rückfallrate verdeutlicht, dass das Strafrechtssystem wenig Einfluss auf ihr Verhalten hat (Frideres & Kroesbrink-Gelissen 1998: 188).

Die Erklärungen für dieses Phänomen reichen von allgemeiner gesellschaftlicher Marginalisierung dieser Gruppe als Folge des Kolonialismus (Monture-Angus 1996:

349; Proulx 2000: 373) bis zur bekannten kriminologischen These des „overpolicing“, einer stärkeren polizeilichen Überwachung mit daraus folgender höheren Kriminalitätsfeststellung (Anand 2000: 416). Es spricht vieles dafür, dass auch das kanadische Rechtssystem selbst Teil des Problems ist (Buchhorn 2003: 26).

Das kanadische Rechtssystem ist typisch für Staaten, die aus Kolonien hervorgegangen sind. England und Frankreich übertrugen ihre Rechtssysteme auf ihre Kolonien. Das bestehende - nicht kodifizierte - Recht beachteten sie nicht und setzten es faktisch außer Kraft. Ihr externes Recht wurde den Einwohnern als Instrument staatlicher Macht und Kontrolle aufgeklopft. Mit dem im Jahre 1876 erlassenen Indian Act wurden die indigenen Einwohner dem anglokanadischen Recht unterworfen. Die Konfliktlösung wurde damit durch die Kolonialmächte kontrolliert. In der Praxis bedeutete dies für Angehörige der indigenen Gruppen, die mit dem staatlichen Recht in Konflikt kamen, dass sie einem Prozess unterworfen wurden, den sie weder sprachlich noch in seiner Bedeutung verstanden. Ihr Verständnis von

Hildegard Bodendieck-Engels

Verfehlung und angemessener Konfliktlösung spielte keine Rolle mehr, ihre eigenen Regeln und Prozeduren für die Lösung von Konflikten wurden abgewertet, ihr kulturelles Verständnis vom richtigen Umgang miteinander missachtet. Dies gilt bis heute. Die indigenen Gruppen, die teilweise in Reservaten nach eigenen - wenn auch beschädigten - Normen leben und ihre Sprache und Kultur zu pflegen versuchen, fühlen sich durch die offizielle kanadische Strafrechtspraxis diskriminiert und unverstanden.

B. Das indigene Recht

Das „indigene Recht“ ist mündlich tradiert und uneinheitlich. Rechtsvorstellungen variieren in vielfältiger Form nach Region oder sozialer und politischer Ordnung, in denen einzelne indigene Gruppen leben. Aber es gibt Grundzüge in rechtlichen Vorstellungen, die ein Großteil der indigenen Gruppen Kanadas teilt (Hoyle 1995:151). Sie umfassen ungeschriebene Verpflichtungen, Verbote und Gebote, die von den Ältesten in Form von Geschichten, Sagen und Legenden von Generation zu Generation weitergegeben und ausgelegt werden (Pratt 1995: 66). Einer der Grundzüge des indigenen Rechts ist die Konfliktvermeidung. Konfliktvermeidung war wichtig, um den Zusammenhalt in der notwendig eng verbundenen, stark voneinander abhängigen Jäger- und Sammlergesellschaft zu sichern und das Überleben in der rauen Natur zu ermöglichen. Im Kern geht es daher in der indigenen Rechtsordnung um die Bewahrung guter Beziehungen. Ihre Grundregel ist Respekt vor den Entscheidungen anderer. Es ist ungehörig, sich in das Leben einer anderen Person einzumischen (Ross 1992:12). Der indigene Mensch lebt in engen Gemeinschaften; er versteht sich als „vernetzte Person“. Sein Fehlverhalten bringt Schande über die Familie und beeinträchtigt die ganze Gemeinde (Ross 1996: 161). Soziale Kontrolle wird dementsprechend durch internen gesellschaftlichen Druck ausgeübt (Skoog 1996:122).

Die Lösung von Konflikten ist in erster Linie Aufgabe der betroffenen Konfliktparteien und findet auf der zwischenmenschlichen Ebene statt (Little Bear 1997:289). Erst wenn selbst unter Hinzuziehung eines Ältesten keine Regelung gefunden wird, wird der Konflikt auf die öffentlichen Ebene der Gemeinde verlagert (Dickson-Gilmore 1997:49; Griffiths/ Patenaude 1992:72). Schwerwiegende Störungen des Zusammenlebens wie Straftaten haben in der Regel Bedeutung für die ganze Gemeinde und werden durch gemeinsame Regelungen der Fa-

milien und des Gemeindekreises gelöst. Der Täter muss gegenüber der Gemeinschaft die Verantwortung für sein Verhalten und seine Entscheidungen übernehmen, den entstandenen Schaden wiedergutmachen und das Opfer entschädigen. Die Diskussionen werden öffentlich und gemeinsam ausgetragen. Die Ältesten übernehmen dabei die Rolle des Mediators und helfen damit dem Täter dabei, sich wieder in die Gemeinschaft zu integrieren(Green 1998:31).

Nach Auffassung der indigenen Gruppen liegt die Ursache von Kriminalität in der spirituellen und sozialen Entfremdung einer Person (Ross 1992: 181). Diese Entfremdung muss mit Hilfe der Gemeinde aufgehoben werden. Ziel indigener Konfliktlösung ist deshalb nicht die Bestrafung sondern die Heilung der Ordnung (Hoyle 1995: 146). Nach einer Straftat sollen gesunde Beziehungen zwischen Täter, Opfer und Gemeinde wieder hergestellt werden (Warry 1998: 193). Es soll Frieden, Harmonie und soziales Gleichgewicht bestehen. Die indigene Konfliktlösung strebt deshalb eine direkte Aussöhnung zwischen Täter und Opfer an. Durch die Verhandlung wird versucht, Missstimmungen zwischen den Parteien zu beseitigen, so dass Opfer und Täter sich wieder von Angesicht zu Angesicht gegenüber treten können. Das Opfer soll auf diese Weise eine persönliche Wiedergutmachung erfahren, der Täter die Konsequenzen seines Verhaltens und das Ausmaß seiner Tat erkennen, dafür Verantwortung übernehmen und auf diese Weise Selbstachtung und Würde wiedererlangen (Green 1998: 51). Die Antwort auf Kriminalität heißt Reintegration und nicht Strafe und Ausschluss aus der Gemeinschaft. Die indigene Lösung schaut in die Zukunft. Sie ist nicht nachtragend in dem Sinne, dass dem Täter seine Verfehlungen immer wieder vorgehalten werden und eine neue Straftat als Rückfall qualifiziert wird, wie das im staatlichen kanadischen Strafrecht geschieht.

C. Indigene Personen im kanadischen Strafprozess

Die kanadische Form eines kontradiktionsreichen Prozesses, in dem der Staat als Ankläger dem Täter gegenübersteht, ist den indigenen Gruppen ebenso fremd wie eine Schuldzuweisung, die den Täter stigmatisiert (Little Bear 1997:289). Die Konfrontierung des Täters mit dem Opfer in der Zeugenrolle verlangt von diesem, in Gegenwart des Täters etwas Schlechtes über ihn zu sagen. Gerade dies widerspricht aber diametral dem Verhaltenskodex der Indigenen

(Ross 1996:158). Schon damit erweist sich die indigene Ethik als unvereinbar mit dem Wahrheitskonzept des kanadischen Strafprozesses. In der Folge hüllen sich indigene Zeugen oft in Schweigen. Blickkontakt, der nach westlicher Auffassung für Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit spricht (Quigley 1994: 275), wird von indigenen Zeugen oder Angeklagten oft vermieden, da dies ihre Form des Respekts ist (Steven 1997: 31). Indigene Personen, die in die Ferne starren oder den Blick umherschweifen lassen, machen deshalb auf kanadische Strafgerichte einen eher unehrlichen Eindruck. Der Umstand, dass sie von einer Richterschaft beurteilt werden, die ihnen fremd und darum unheimlich ist, erschwert die Akzeptanz staatlicher Entscheidungen ebenso wie die Verhängung von Gefängnisstrafen, die sie in ihrem traditionellen Sanktionskonzept nicht kennen. Dazu kommen Sprach- und Übersetzungsprobleme, die auch durch Dolmetscher nicht leicht zu überwinden sind, da es nicht immer möglich ist, westliche Rechtsterminologie in indigene Sprachen zu übersetzen wie übrigens auch umgekehrt (ausführlich dazu Buchhorn 2003: 48).

Fehlinterpretationen und falsche Bewertungen des indigenen Verhaltens sind die unvermeidliche Folge dieser Inkongruenz der kulturellen Einbettungen. Es kommt hinzu, dass indigene Angeklagte sich nicht selten fälschlicherweise schuldig bekennen, um die ihnen ungewohnte und unheimliche Konfrontation zu vermeiden(Quigley 1994: 275). Es überrascht nach alledem nicht, dass staatliche kanadische Gerichte wenig Akzeptanz bei der indigenen Bevölkerung finden und ihre Urteile keinen nachhaltigen Eindruck hervorrufen. So bleiben auch die verhängten Sanktionen weitgehend wirkungslos. Rückfälle in strafbares Verhalten sind vorprogrammiert.

D. Konsequenzen

In Erkenntnis dieser Umstände sucht die kanadische Kriminalpolitik nach Lösungen, die die kulturellen Unterschiede zwischen dem Rechtssystem der Herrschenden und der indigenen Bevölkerung berücksichtigen. Solche Lösungen werden in alternativen Entscheidungs-Gerichts- und Sanktionspraxen und in entsprechenden Fortbildungen gesucht (dazu im Einzelnen Green 1998).

Sogenannte „cultural awareness Programs“ und Cross-Cultural Education“ sollen die im Strafprozess Beteiligten wie Richter, Staatsanwälte und Verteidiger für kulturelle Unterschiede sensibilisieren (Griffiths u. a. 1995: 139). Die „Native Courtworker Pro-

grams“ bieten Hilfe für indigene Personen an, die mit dem Strafprozess in Berührung kommen. Sie versuchen, das Strafrechtssystem verständlich zu machen, klären über Rechte und Pflichten auf, leisten sprachliche und emotionale Unterstützung und bieten sich als Resozialisierungshilfen an.

Es wurden Strategien zum besseren Umgang mit indigenen Vorstellungen im Strafprozess entwickelt, um das System im Rahmen der bestehenden Gesetze zu flexibilisieren. Dazu gehört die Ausschöpfung von Diversionsmodellen, die indigene Angeklagte um das formelle Strafrechtssystem herumleiten und Sanktionsalternativen zur Gefängnisstrafe bieten. Sie berücksichtigen indigene Vorstellungen weitgehend, kommen allerdings nur in leichteren Fällen in Betracht und werden durch das regelrechte Strafrecht ersetzt, wenn die Täter nicht im Rahmen des alternativ vereinbarten Programms funktionieren (Griffiths & Belleau 1995: 179).

Andere Alternativen sind die „sentencing circles“ (Green 1998: 67ff.) oder auch „healing circles“ (Wall 2001: 167), die seit Ende der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts in Kanada eingeführt wurden. Dabei handelt es sich um Urteilsrunden oder Rechtskreise (so die Übersetzung von Buchhorn 2003: 61), die eine Verbindung von indigenen und kanadischen Rechtselementen herstellen. In diese Form der Konfliktlösung wird die Gemeinde mit einbezogen. Sie soll den indigenen Täter vor der Gefängnisstrafe bewahren und zu einer Wiedergutmachung oder anderen Ersatzsanktion führen.

Indigene Gemeinden können die „sentencing circles“ bei den Gerichten beantragen, wenn sie diese Form der Konfliktlösung für angebracht halten und Angeklagte mit dieser Form des Procedere einverstanden sind. Die Gerichte stimmen dem nach ihrem Ermessen zu, wenn sie den Fall nach Schwere, Art und Lösungsmöglichkeit für geeignet halten. Das Gericht fährt oder fliegt in die Gemeinde, wo es mit Gemeindemitgliedern, Ältesten oder Ältestenrat, Angeklagten sowie Opfern und deren Familienangehörigen den Fall und seine Regelung am Runden Tisch erörtert. Ziel der oft langwierigen Diskussion ist eine einverständliche Lösung. In dem Verfahren muss der Angeklagte vor dem Richter, vor der Gemeinde und insbesondere auch vor seinem Opfer und dessen Familie sein Verhalten erklären und sich verantworten. Das Opfer seinerseits hat Gelegenheit, seine Sicht der Dinge darzustellen. Der Ältestenrat nimmt an der Urteilsfindung teil und legt dar, was er für sinnvoll und machbar hält und wie er die Verantwortung

für den Täter und seine Reintegration übernehmen will. Voraussetzung dafür ist, dass der Täter seine Tat gesteht und aufrichtige Reue zeigt. Das Gericht ist bei seiner Entscheidung an die Vorschläge des Ältestenrates nicht gebunden, wird sie aber, wenn er sich schon auf dieses Verfahren einlässt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten berücksichtigen.

Dazu das folgende Fallbeispiel (Quigley 1994: 287): Ein 21jähriger Inuit von Baffin Island, R. V. Naqitarvik, war wegen sexuellen Missbrauchs seiner 14 jährigen Cousine angeklagt. Im Wege alternativer Konfliktlösung wurde der Fall in einem „sentencing circle“ während einer 12stündigen Diskussion entschieden, an der ca. 200 Gemeindemitglieder teilnahmen. Nach Anhörung des Ältestenrates, des „Inumarit“, der dafür plädierte, den Angeklagten nicht zu infolieren, sondern ihn in der Gemeinde zur Verantwortung zu ziehen (Griffith & Patenaude 1992: 77), verurteilte ihn Richter Bourassa zu 90 Tagen Haft mit 2jähriger Bewährungszeit und zu 100 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Zusätzlich hatte sich der Angeklagte einer fortlaufenden Therapie und Beratung durch den Ältestenrat zu unterziehen. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil aufgehoben, weil das Gesetz für diesen sexuellen Missbrauch eine Mindeststrafe von 3 Jahren vorschreibt. Im Berufungsverfahren wurde die Strafe auf 18 Monate Haft festgesetzt (Green 1998: 56).

Der Flexibilität des kanadischen Rechts sind, wie man sieht, Grenzen gesetzt, auf deren Einhaltung insbesondere die Obergerichte achten. Sie kontrollieren die alternativen Konfliktlösungen und schränken damit den Handlungsspielraum der Gerichte ein, wie der Verteidiger Green beklagt (Green 1998: 56). Aber das Konzept, indigene Vorstellungen von Recht und Konfliktlösung in den kanadischen Strafprozess einzubeziehen, wird dadurch im Grundsatz nicht in Frage gestellt. Es bleibt eine praktizierte und funktionierende Form, andere kulturelle Vorstellungen in ein bestehendes Rechtssystem einzubinden. Dabei gibt die kanadische Rechtspolitik den Anspruch eines für alle geltenden Rechtssystems nicht auf. Rechtspluralismus in Form eines parallel geltenden indigenen Rechtssystems gibt es in Kanada nicht. Es wird aber als eine Frage der Gerechtigkeit angesehen, innerhalb des für alle geltenden Rechts kulturelle Unterschiede in den Rechtvorstellungen zu berücksichtigen und „to leave our white eyes behind“, wie es Ross (Ross 1996: 152) ausdrückt.

Der kanadische Kriminologe Patenaude, der lange Jahre bei den Inuit geforscht hat, berichtete mir anschaulich von der eindrucksvollen Wirkung dieses Verfahrens. Er schilderte den Fall eines von ihm betreuten Inuit, der schon mehrfach zu Gefängnisstrafen verurteilt worden war und den der kanadische Strafprozess vor allem deswegen nicht beeindruckt hatte, weil ihm dabei nichts weiter abverlangt wurde, als einige Minuten vor einer fremden Person zu sitzen und das Urteil entgegenzunehmen. Auch die Gefängnisstrafe hatte er unbeeindruckt abgesessen. Derselbe Inuit habe geweint und sei tief betroffen gewesen, als er sich dem Opfer und seiner Familie gegenüber gesehen habe und sich über Stunden habe anhören müssen, wie die Großmutter des Opfers seine Handlung kritisiert und beklagt habe. Es habe den Inuit sichtlich bewegt, sich vor der Gemeinde dafür verantworten zu müssen.

E. Vergleich

Das traditionelle Konzept der kanadischen Eingeborenen, die Tat unter Aufrechterhaltung der respektvollen und emotionalen Bindungen zum Täter in „sentencing circles“ zu behandeln, findet sich auch in den traditionellen Konfliktregelungsformen der Maori in Neuseeland. Dort werden Konflikte und Kriminalität im Kontext der Großfamilien von Täter und Opfer gemeinschaftlich in öffentlichen Versammlungen geregelt (Pratt 1996: 137ff.). Genau wie in Kanada hatte die britische Krone die traditionellen Rechtsvorstellungen der Maori zurückgedrängt und die Ureinwohner im Jahre 1893 durch den „Magistrates Courts Act“ vollständig dem kolonialen Strafssystem unterworfen - mit den gleichen Folgen wie in Kanada (Münster Peter M. 2006: 242). Die Maori waren in der Kriminalitäts- und Gefängnisstatistik stark überrepräsentiert (Mikaere 2000: 27). Dies führte in Neuseeland gegen Ende des 20. Jahrhunderts zu einer Rückbesinnung auf die traditionellen Vorgehensweisen der Ureinwohner. Diese wurden 1989 als diversionelle Maßnahmen auf strafbares Verhalten Jugendlicher in das neuseeländische Jugendstrafrechtssystem implantiert (Hassall 1996: 17ff.).

Den gleichen Vorstellungen entspricht das neuere kriminalpolitische und straftheoretische Paradigma einer restorative justice, das der Australier John Braithwaite entwickelt hat (Braithwaite 1989). Essentiell dafür ist das Konzept des „reintegrative shaming“, der Übernahme von Verantwortung für die Tat zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft und das Konzept des „con-

ferencing“, das auf Mediation und Verhandlung setzt. Es wird heute in vielen Teilen der Welt durch die Einführung von Konferenzverfahren (Neuseeland, Australien, Südafrika, USA, Japan) angewendet. Hierzulande werden ähnliche Ansätze unter dem Begriff der „kommunalen Kriminalprävention“ (Trenczek/Pfeiffer 1996) diskutiert und in diversionistischen Verfahrensweisen wie den „Täter-Opfer-Ausgleich“ umgesetzt. In einer Reihe von empirischen Untersuchungen wird gezeigt, dass diese Art des Umgangs mit Kriminalität - insbesondere das „conferencing-Modell“ – die Rückfallquote herabsetzt (Tylor 1990; Morris 2002: 606f; Braithwaite 2001: 5ff; Maxwell/Morris/Anderson 1999: 5, 43ff). Auch die Verhandlungen in „sentencing circles“ in Kanada, die dem Konferenzmodell entsprechen, sind danach geeignet, Rückfälle zu vermeiden. Zahlenangaben liegen mir dazu jedoch nicht vor.

F. Schlussfolgerungen

Das Paradigma der „restorative justice“ basiert auf einem Verständnis von Kriminalität, das Eingeborene in Neuseeland und Kanada schon vor vielen hundert Jahren entwickelt haben. Seine erfolgreiche Einführung in vielen Ländern der Welt macht deutlich, wie fruchtbar es sein kann, den Rechtsvorstellungen anderer Kulturen Aufmerksamkeit zu schenken. Das kanadische Konzept zeigt beispielhaft, dass es durchaus möglich ist, abweichende Vorstellungen von Recht und Unrecht bei Straftätern aus fremden kulturellen Zusammenhängen zu berücksichtigen und sie konstruktiv in das eigene Strafsystem zu integrieren. Es wird darüber hinaus deutlich, dass die Beschäftigung mit anderen Rechtsvorstellungen Fehler vermeidet. Ihre Kenntnis bewahrt nicht nur vor falschen Interpretationen von Verhalten. Ihre Kenntnis verhilft insbesondere auch dazu, Tätern mit einem anderen kulturellen Hintergrund besser gerecht zu werden.

Das meint nicht, dass eine bestimmte Kultur ein bestimmtes Verhalten verursacht und Kultur ein rechtfertigender oder exkulpierender Faktor ist. Kultur existiert nicht in diesem Sinne. Der Begriff summiert Vorstellungen, Werte, Normen, Verhaltensweisen und Wissen und ist eine soziologische Metapher, die das soziale Leben auf einen Begriff bringt. Kultur ist vor allem nichts Statisches oder eine Art fester Überbau, das Verhalten determiniert. Kultur ist fließend und wird in der Interaktion mit anderen Einflüssen immer wieder von Akteuren neu geschaffen. Aber Einflüsse, Beziehungen und Vernetzungen einer Tat im Kontext richtig zu ver-

stehen und zu behandeln, dafür sind Kenntnisse anderer kultureller Konzepte wichtig. Sie können Motive einer Tat erkennen, die sonst unerkannt bleiben und die Tat darum besser erklären. Darin liegt ein wichtiger Grund dafür, dass sie im Rechtsprozess geltend gemacht werden. Insofern spielen kulturelle Faktoren im Strafprozess eine nicht zu unterschätzende Rolle. Deshalb muss in einschlägigen Verfahren jedenfalls der Frage nachgegangen werden, welchen Wertvorstellungen die Täter im Einzelfall gefolgt sind und inwieweit sie sich von unseren unterscheiden. Das Ergebnis wäre ein Gewinn für unsere Rechtskultur, ein Mehr an Gerechtigkeit gegenüber Mitbürgern aus fremden Rechtskulturen und damit auch ein Beitrag zum inneren Frieden in unserer zunehmend multikulturell geprägten Gesellschaft.

Literatur:

- Anand, S. 2000: The sentencing of aboriginal offenders, continued confusion and persisting problems: A comment on the decision in R. v. Gladue. In: Canadian Journal of Criminology 42: 412 – 420.
- Braithwaite, John 1989: Crime, Shame and Reintegration. Cambridge.
- Braithwaite, John 2001: Reconciling Models: Balancing Regulation, Standards and Principles of Restorative Justice. In: H. Mika/ K. McEvoy (Hg.): International Perspectives on Restorative Justice. Conference Report. Belfast S. 16-25.
- Buchhorn, M. A. 2003: Rechtspluralismus in Kanada: Kanadisches Strafrecht versus indigene Konfliktlösungspraxis. Hamburg. Mag.
- Dickson-Gilmore, E. J. 1997: The incentive for separate justice systems: In: A. P. Morrison/I. Cotler (Hg.): Justice for Natives: Searching for Common Ground. Montreal S. 47-57.
- Frideres, J. S.; Kroesenbrink-Gelissen, L. E. 1998: Aboriginal Peoples in Canada. Comtempory Conflicts. 5. Aufl. Ontario.
- Green, R. G. 1998: Justice in Aboriginal Communities, Sentencing Alternatives. Saskatoon.
- Griffiths, C; Patenaude, A. L. 1992: Aboriginal Peoples and the Criminal Law. In: R.A. Silverman/M.O. Nielsen (Hg.): Aboriginal Peoples and Canadian Criminal Justice. Toronto S. 69-78.
- Griffiths, C.; Wood, D.; Zellerer, E.; Saville, G. 1995: Crime, law and justice in the Baffin Region: preliminary findings from a multiyear study. In: K. M Hazlehurst (Hg.): Legal Pluralism and the Colonial Legacy. Indigenous experiences of justice in Canada, Australia and New Zealand. Aldershot S. 131-158.
- Griffiths, C.; Belleau, C. 1995: Addressing aboriginal crime and victimization in Canada: Revitalizing communities, cultures and traditions. In: K.M. Hazlehurst (Hg.): Legal Pluralism and the Colonial Legacy. Indigenous experiences of Justice in Canada, Australia and New Zealand, Aldershot S. 131-158.
- Hassal, I. 1996: Origin and Development of Family Group Conferences. In: J. Hudson u. a. (Hg.): Family Group Conferences. Perspectives on Policy and Practice. Monsey, NY 1996: S. 17-36.
- Hoyle, M. L. 1995: A Fitting Remedy: Aboriginal Justice as a Community Healing Strategy. In: K. M. Hazelhurst (Hg.): Popular Justice and Community Regeneration. Pathways of Indigenous Reform. Westport. S. 143-164.
- Little Bear, L. 1997: An Independent Native Judiciary. In: A. P. Morrison / I. Cotler (Hg.): Justice for Natives: Searching for Common Ground. Montreal S. 285-291.
- Maxwell, G.; Morris, A.; Anderson, T. 1999: Community Panel. Adult Pre-trial Diversion: Supplementary Evaluation. Research Report, Crime Prevention Unit Department of Prime Minister and Cabinet and Institute of Criminology, Victoria University of Wellington, Wellington.
- Mikaere, B. 2000: Die Menschen der langen weißen Wolke. In: H. Jäksch (Hg.): Maori und Gesellschaft. Berlin. S. 9-28.
- Monture-Angus, P.A. 1996: Lessons in Decolonization: Aboriginal Overrepresentation in Canadian Criminal Justice. In: D. A. Long/O. P. Dickason (Hg.): Visions of the Heart. Canadian Aboriginal Issues. Toronto S. 335-354.
- Morris, A. 2002: Critiquing the Critics. A Brief Response to Critics of Restorative Justice. In: British Journal of Criminology 42, 2002 S. 596-614.
- Münster, P. M. 2006: Das Konzept des reintegrative shaming von John Braithwaite. Berlin.
- Pratt, J. 1995: Aboriginal Justice and the "good citizen". An Essay on Population Management. In: K. M. Hazlehurst (Hg.): Legal Pluralism and the Colonial Legacy. Indigenous experiences of justice in Canada, Australia and New Zealand. Aldershot S. 39 - 72.
- Proulx, C. 2000: Current Directions in Aboriginal Law/ Justice in Canada. In: The Canadian Journal of Native Studies, 20/2: 371-410.
- Quigley, T. 1994: Some Issues in Sentencing of Aboriginal Offenders. In: R. Gosse/J. Y. Henderson/ I. Cotler (Hg.): Justice for Natives: Searching for Common Ground. Montreal S. 80-284.
- Ross, R. 1992: Dancing with a Ghost. Exploring Indian Reality. Ontario.
- Ross, R. 1996: Leaving Our White Eyes Behind. The sentencing of Native Accused. In: M. O. Nielsen / R. A. Silverman (Hg.): Native Americans, Crime and Justice. Colorado, Oxford S. 152-169.
- Skoog, D. M. 1996: Taking Control. Native Self-Government and Native Policing. In: M. O. Nielsen/ R. A. Silverman (Hg.): Native Americans, Crime and Justice. Colorado, Oxford. S.118 – 131.
- Stevens, S. 1997: Native People within the judicial System. In: A.P. Morrison/ I. Cotler (Hg.): Justice for Natives: Searching for Common Ground. Montreal S. 28-33.
- Trenczek, T.; Pfeiffer, H. 1996: Kommunale Kriminalprävention – Paradigmenwechsel und Wiederentdeckung alter Weisheiten. In: Diesenben. (Hg.): Kommunale Kriminalprävention. Schriftenreihe der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. Band 25, Bonn.
- Tylor, T. 1990: Why people Obey the Law. New Haven.
- Wall, D. S. 2001: Canadian Aboriginal Justice Circles: Restorative Alternatives to Justice or Political Compromise. In: M. Thornton/R. Todd (Hg.): Aboriginal People and Other Canadians. Shaping new relationships. Ottawa, Ontario S. 161.186.
- Warry, W. 1998: Unfinished Dreams. Community Healing and the Reality of Aboriginal Self-government. Toronto.

Die Verfasserin war Vorsitzende Richterin einer großen Strafkammer am LG Kiel und studiert Ethnologie an der Universität Hamburg.